

Anlagenordnung der Zuchtanlage in der Niederbornstr. o. Nr. in 60435 Frankfurt

Grundsatz

Diese Anlagenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

I. Allgemeines

(a) Pächter bzw. Eigentümer des Geländes der Gemeinschaftszuchtanlage Niederbornstr. o. Nr. in 60435 Frankfurt ist der Kleintierzuchtverein Alt-Eckenheim 1914.

(b) Das Grundstück wurde in Parzellen eingeteilt. Zur Anlage gehören weiterhin ein Vereinsheim, Küche und Toilettenanlage sowie mehrere Abstellräume.

II. Anlagenordnung, allgemeine Nutzung der Anlage

(a) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(b) Wegen der sehr hohen Brandgefahr ist das Rauchen auf der Anlage nur im Freien gestattet. In den Stallgebäuden und im Vereinsheim herrscht absolutes Rauchverbot.

(c) Die Nutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

(d) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur unter Aufsicht in die Zuchtanlage. Eltern haften für ihre Kinder.

(e) Hunde sind auf der Anlage an der Leine zu führen.

(f) Unbefugten ist die Nutzung der Anlage nicht gestattet.

(g) Fahrradfahrer haben in der Anlage abzusteigen und das Fahrrad zu schieben.

(h) Für Schäden, die bei der Benutzung der Anlage entstehen, kommt der Verursacher auf. Die Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden.

III. Schlussbestimmung

Für die Nutzung der Anlage hat die Mitgliederversammlung am 10.03.2024 diese Anlagenordnung beschlossen. Frühere Ordnungen des Vereins treten hiermit außer Kraft.